Heimentgelte Kurzzeitpflege
Altenzentrum Franziskusheim

Stiftung St. Franziskus

Angaben in Euro – Stand 01.01.2024:

Pflegegrad	Pflegevergütung 1	Ausbildungsumlage	Unterkunft 2	Verpflegung 2	Investitionskosten 3	Pflegesatz/ Tag	Anteil der PK/ Tag 4	Eigenanteil/ Tag
1	64,42	5,25	19,32	15,35	13,41	117,75	0	**117,75**
2	81,93	5,25	19,32	15,35	13,41	135,26	87,18	**48,08**
3	98,10	5,25	19,32	15,35	13,41	151,43	103,35	**48,08**
4	114,97	5,25	19,32	15,35	13,41	168,3	120,22	**48,08**
5	122,53	5,25	19,32	15,35	13,41	175,86	127,78	**48,08**

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

1 Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.

2 Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

3 Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

4 Nach § 43 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Die Kurzzeitpflege kann bis zu acht Wochen und bis zu einem Wert von 1.774 € im Kalenderjahr in An spruch genommen werden. Die Aufstockung um die Mittel der Verhinderungspflege ist möglich. Pflegegeld wird für bis zu 8 Wochen hälftig weitergezahlt. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.